



Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Einführung eines neuen Aufenthaltstitels verschiedene Auswirkungen auf den Familiennachzug, die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie auf den Zugang zu Familienleistungen mit sich bringt.

Besonders hervorzuheben ist die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltstitels „Grenzgänger“ gemäß § 68 NAG. Dieser soll Drittstaatsangehörigen, die in einem Nachbarstaat wohnen und regelmäßig in Österreich unselbstständig beschäftigt sind, erstmals einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status bieten. Bisher war der Begriff ausschließlich im Ausländerbeschäftigungsgesetz verankert, ohne eine entsprechende Verknüpfung mit dem Aufenthaltsrecht.

Ziel der Novelle ist es, sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer*innen Rechtssicherheit zu schaffen und die bestehende Lücke zwischen Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht systematisch zu schließen. Der neue Aufenthaltstitel ist *eindeutig* arbeitsmarktorientiert und nicht auf Integration ausgerichtet. Er soll die grenzüberschreitende Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ohne dass eine Wohnsitzverlegung nach Österreich erforderlich ist.

Verfahrenstechnisch erfolgt die Antragstellung weiterhin bei der zuständigen NAG-Behörde. Das AMS prüft gemäß § 20d AuslBG die arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen; eine positive Mitteilung ist Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Eine negative Entscheidung des AMS führt zur Einstellung des Verfahrens.

Mit diesem Modell werden integrations- und sozialrechtliche Bereiche bewusst ausgeklammert. So ist ein Familiennachzug gemäß §§ 46 ff. NAG ausgeschlossen, da dieser einen Hauptwohnsitz in Österreich voraussetzt – den Grenzgänger*innen nicht begründen. Angehörige müssen somit im Wohnsitzstaat verbleiben. Diese Regelung ist zwar systematisch konsistent, kann jedoch unions- oder menschenrechtlich problematisch sein, insbesondere bei faktischem Daueraufenthalt in Österreich.

Auch ein Anspruch auf Familienleistungen besteht nicht, da diese an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gebunden sind. Drittstaatsangehörige profitieren nicht von den EU-Koordinierungsregeln, wodurch sie vom österreichischen Familienlastenausgleich ausgenommen bleiben.

In Bezug auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat der neue Aufenthaltstitel ebenfalls erhebliche Konsequenzen. Für die ordentliche Verleihung ist ein rechtmäßiger und ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich erforderlich. Aufenthaltszeiten als Grenzgänger*in werden dabei nicht berücksichtigt, was bedeutet, dass selbst langjährig in Österreich tätige Personen keinen Zugang zur Einbürgerung erhalten.

Positiv hervorzuheben ist hingegen der Aspekt der Krankenversicherung:
Drittstaatsangehörige Grenzgängerinnen sind aufgrund ihrer Beschäftigung in



Österreich nach dem ASVG pflichtversichert. Problematisch bleibt jedoch der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsleistungen im Wohnsitzstaat, sofern keine bilaterale Abkommen bestehen. Während für EU- und EWR-Bürgerinnen die Koordinierungsregeln der VO 883/2004 greifen, finden diese auf Drittstaatsangehörige keine Anwendung.

Insgesamt ist die Novelle aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu begrüßen, da sie klare rechtliche Rahmenbedingungen schafft. Gleichzeitig bleiben Integration, Familienleben und die Perspektive auf Einbürgerung bewusst unberücksichtigt. Dies schützt einerseits den österreichischen Integrations- und Sozialstaat, führt andererseits jedoch zu praktischen und rechtlichen Spannungen, insbesondere bei einer faktischen Dauerpräsenz in Österreich und der Nutzung österreichischer Infrastruktur durch Grenzgänger*innen.

Aus unserer Sicht wäre daher eine laufende Evaluierung der praktischen Umsetzung ebenso empfehlenswert wie die Prüfung bilateraler Lösungen, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung.

Mag. Rafat ABU TALIB

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung
A-1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2/2

Tel.: 712 56 04 DW 29
Fax: 712 56 04 DW 30
E-Mail: r.abutalib@migrant.at
Homepage: <http://www.migrant.at>

ZVR-Zahl: 073817253 DVR: 0927236